Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	§19 BauNVO
FH	Firsthöhe als Höchstmaß	§18 BauNVO
GR	Grundfläche eines Haupgebäudes als Höchstmaß	§19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§20 BauNVO

2. Bauweise, Baugrenzen

	Baugrenze	§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §23 BauNVO
o	offene Bauweise	§22 BauNVO
ED	nur Einzel-/ Doppelhäuser zulässig	§22 BauNVO

3. Verkehrsflächen

§9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung: F/R Fuß-, Radweg; LW Landwirtschaftlicher Weg

4. Grünflächen und Bepflanzungen

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§9 (1) Nr. 20 BauGB
	anzupflanzende Bäume und Sträucher auf privaten Flächen	§9 (1) Nr. 25a BauGB

5. Flächen für die Wasserwirtschaft

RRB	Flächen für Regenrückhaltung und -ableitung	§9 (1) Nr. 16 BauGB

6. Sonstige Planzeichen

	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Bückeburg	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
	Abgrenzung der Teilflächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
LPB III	Bezeichnung der Teilflächen für Lärmpegelbereiche	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Nutzungen (nach § 4 (3) i.V.m. § 1 (6) BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen.

§ 2 Überschreiten der Grundflächenzahl (nach § 23 (5) BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 40 % ist bei Grundstücken mit Reihen- und Doppelwohnhausbebauung zulässig.

Auf allen Grundstücken darf die Grundflächenzahl für Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO) um bis zu 30 % überschritten werden, wenn gewährleistet wird, dass die Stellplätze und sämtliche Zufahrten entsprechend textl. Festsetzung Nr.7 hergestellt werden.

§ 3 Grundstücksgröße und Grundfläche (nach § 9 (1) Nr. 3 BauGB; § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

Die Größe eines Baugrundstücks darf 1.000 qm, die Grundfläche eines Hauses darf 170 m² nicht überschreiten.

§ 4 Gebäudehöhe (nach § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die Gebäude dürfen eine Firsthöhe von 8,5 m über dem festgesetzten Bezugspunkt nicht überschreiten. Maßgebend für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist der festgesetzte Bezugspunkt in m NHN (m über Normalhöhe Null).

Als Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe) wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehrung - z. B. Attika) definiert.

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch erforderliche technische Anlagen oder Gebäudeteile ist als Ausnahme zulässig.

§ 5 Nicht überbaubare Flächen (nach § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Garagen und Carports sind auf den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

Nebenanlagen, gem. §14 BauNVO sind zulässig, sie müssen jedoch zu den öffentlichen Flächen wie Straßenverkehrsflächen und Grünflächen einen 1,5 m breiten Abstand als Grünstreifen freihalten. Dieser Grünstreifen ist mit einer laubtragenden, standortgerechten, heimischen Hecke, gem. Gehölzliste 1, zu bepflanzen. Gleiches gilt auch für Stellplätze gem. § 12 BauNVO, wenn sie im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze errichtet werden.

§ 6 Grundstückszufahrt (nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer Breite von max. 5,0 m zulässig.

§ 7 Stellplätze (nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Stellplätze und deren Zufahrten auf den privaten Baugrundstücken sind so anzulegen, dass eine Versickerung von Regenwasser gewährleistet ist. Es sind wasserdurchlässige Belagsarten mit einem Abflussbeiwert 0,6 zu wählen. Zulässig sind Schotterrasen, Rasengittersteine oder Pflasterflächen mit Rasenfugen bzw. einem Fugenanteil von mind. 15 %.

§ 8 Maßnahmen für den Schallschutz (passiv) (nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 (3) BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete sind aufgrund der vorhandenen Verkehrslärm- emissionen der Petzer Straße und der Bahnschienen gegenüber der gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerte erhöhte Lärmimmissionen zu erwarten.

Zum Schutz vor den durch den Verkehrslärm der Petzer Straße und der Bahnschienen hervorgerufenen Lärmimmissionen werden bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Bei der Bemessung sind die im B-Plan dargestellten Lärmpegelbereiche zu beachten. Diesbezüglich wird auf die aktuellen technischen Regelwerke der DIN 4109 (i. d. F. von 1989), der VDI-Richtlinie 2719 bzw. auf die 24. Verordnung zur Durchführung des BImSchG verwiesen.

Grundsätzlich ist in den Lärmpegelbereichen II-IV die Grundrissgestaltung der Wohngebäude so zu wählen, dass Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen und Außenbereiche auf der lärmabgewandten Hausseite angeordnet werden.

Für schutzbedürftige Räume sind im Falle von Neubauten oder baulichen Veränderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 gem. nachstehenden Tabellen vorzusehen (Schalldämmmaße):

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	R'w, res *) Aufenthaltsräume in Wohnungen (o. ä.)	R'w, res *) Büroräume (o. ä.)
II	56 bis 60	30 dB	30 dB
III	61 bis 65	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70	40 dB	35 dB

*): resultierendes, bewertetes Bau-Schalldämm-Maß

Unter Erbringung eines Einzelnachweises kann von den schalltechnischen Anforderungen aus den o. g. technischen Regelwerken im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Baustruktur (Einzel-, Doppel-, Reihenhäuser), in Form einer Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper oder die Eigenabschirmung einzelner Baukörper abgewichen werden.

II. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 241.

§ 1 Dachformen, -neigung und -farbe (gem. § 84 (3) Nr. 1 NBauO)

§ 1a Dachform, -neigung, -farbe der Hauptgebäude

Es sind nur gleichgeneigte Sattel- oder Krüppelwalmdächer eingedeckt mit Ton- oder Betonsteinpfannen mit einer Neigung von mindestens 28° gestattet.

Für die Dacheindeckung sind glänzende Dachpfannen unzulässig. Die Dachziegel müssen weitestgehend den folgenden Rot-Farbtönen (einschließlich Zwischentönen) des Farbregisters RAL 840 HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 3013 und 3016.

Dies gilt nicht für untergeordnete Dachelemente wie Dachgauben und Zwerchhäuser. Grasdächer sind allgemein erlaubt. Bei Verwendung von Solarkollektoren sind diese nur auf den Dächern der Hauptgebäude zulässig.

§ 1b. Dachform und -neigung, -farbe von Garagen, Carports und Nebenanlagen mit mehr als 50 m² Grundfläche

Es sind nur gleichgeneigte Satteldächer aus Ton- oder Betonsteinpfannen mit einer Neigung von mindestens 20° gestattet.

Für die Dacheindeckung sind glänzende Dachpfannen unzulässig. Die Dachziegel müssen weitestgehend den folgenden Rot-Farbtönen (einschließlich Zwischentönen) des Farbregisters RAL 840 HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 3013 und 3016.

§ 2 Höhe der Traufen der Hauptgebäude (gem. § 84 (3) Nr. 1 NBauO)

Die max. Höhe der Traufe darf 5,0 m über der Bezugsebene nicht überschreiten (s. I Nr. 4 Abs.1). Die Höhe der Traufe definiert sich über den Schnittpunkt von aufgehendem Außenmauerwerk und Oberkante der Dachhaut.

§ 3 Einfriedungen (gem. § 84 (3) Nr. 3 NBauO)

Die Maximalhöhe der Einfriedung zu den öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 1,20 m über dem jeweiligen Bezugspunkt in m NHM.

Für die Einfriedung sind nur die nachfolgend aufgeführten Materialien zulässig:

- Schnitthecken aus Hain-, Rotbuchen oder Ligusterhecken
- Einfriedungen aus Ziegelmauerwerk (Farbe gem. § 1)
- Einfriedungen aus Naturstein

Mauern aus Ziegelmauerwerk und Naturstein sind nur bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig und müssen nicht eingegrünt werden. Die Farbgebung des Ziegelmauerwerks richtet sich nach den in § 1 genannten RAL-Tönen.

Kombinationen von Schnitthecken mit Maschendraht-/Stahlmattenzäunen sind zulässig, wenn die Schnitthecke zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt gepflanzt wird.

§ 4 Werbeanlagen (gem. § 84 (3) Nr. 2 NBauO)

Innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und mit einer Größe bis zu max. 1 m² zulässig. Eine freistehende Werbeanlage ist nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,2 m über dem jeweiligem Bezugspunkt in m NHM zulässig. Eine Werbeanlage am Gebäude darf nicht höher als 3 m über Geländeniveau am Gebäude angebracht werden, Fahnen und -masten sind unzulässig. Eine Werbeanlage mit wechselndem oder bewegtem Licht ist ebenso unzulässig wie tageslichtweiße Lichtfarbe bzw. kalte Lichttemperatur (z.B. blaue LED).

§ 5 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen (gem. § 84 (3) Nr. 6 NBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch als Wiesen-, Rasen-, Gehölz- und/ oder Staudenflächen bzw. als Gemüsebeete zu bepflanzen und zu unterhalten. Steinbeete und Steingärten sind unzulässig. Zulässig sind Traufstreifen an den Gebäuden von max. 50 cm Breite.

Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung und Abgrabung auf allen Grundstücken nur dann zulässig, soweit sie für die bauliche und sonstige Nutzung erforderlich ist und hierbei entstehende Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken durch Böschungen bis zu 30° Neigung ausgeglichen werden können.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten (gem. § 80 (3) NBauO)

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. Grünordnerische Festsetzung

§ 1 Pflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf den Privatgrundstücken ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) oder Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (Baumarten s. Gehölzliste 1 und 2).

§ 2 Private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf den im B-Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine standortgerechte, im Naturraum heimische, artenreiche Sträucher, 2 x verschult, 60 -100 cm gem. Gehölzliste 2 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch die Grundstückseigentümer zu ersetzen.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

In Bereich für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine dreireihige Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen (autochtonen) Gehölzen der Gehölzliste 1 anzupflanzen.

Gehölzqualität für Bäume: Heister 200-250 cm, zweimal verpflanzt und für Sträucher: zweimal verpflanzt, 60-100 cm. Pflanzabstand der Gehölze mindestens 1,5 m und in der Reihe. Diese Hecke ist zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die verbleibende Fläche ist als Blühstreifen anzulegen: Ansaat mit einer standortheimischen Saatgutmischung zertifizierter Herkunft (Regio-Saatgut UG 6 - Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz; Feldrain und Saum, Ansaatmenge 1 g/m². Pflege: 1 bis 2-schürige Mahd pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes.

Die Maßnahmen zur Eingrünung sind vor Beginn der Baumaßnahmen fertig zu stellen.

§ 4 Realisierungszeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen

Die in den §§ 1 bis 3 genannten Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 1,5 Jahren nach Baubeginn fertig zu stellen.

§ 5 Externe Ausgleichsfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (im Sinne von § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a (3) BauGB)

Als Ausgleich für die durch das Baugebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind eine anteilige Fläche von ca. m² (Gemarkung , Flur , Flurstück) von Acker in Extensiv-Grünland umzuwandeln und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme soll in umgesetzt werden.

IV. Hinweise

1a) Fluglärm

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzgebietes des Flugplatzes Bückeburg.
Aufgrund des Flugbetriebes ist mit Lärmemissionen zu rechnen. Da es sich bei diesem Flughafen um eine bestandsgebundene Anlage handelt, scheiden mögliche Schadensersatzansprüche aufgrund des Fluglärms aus.

1b) Baukräne

Der eventuelle Einsatz von Baukränen muss gesondert geprüft werden, einzureichen bei: Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d Flughafenstraße 1, 51147 Köln
(E-mail: LufABw1d@bundeswehr.org).

2) Archäologie

Archäologische Bodenfunde sind nach § 14 NDSchG unverzüglich der zuständigen Einrichtung der Denkmalpflege (Kommunalarchäologie 05722/956 615, E-mail: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) zu melden.

3) Starkregen

Zum Schutz vor Eindringen von Regenwasser in Türen und bodentiefen Fenstern bei Starkregen sollte die Fußbodenhöhe (Oberkante Rochbaudecke) 20 cm über der angrenzenden, endausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Bezugspunkt ist die mittig des Gebäudes befindliche Straßenhöhe.

Gehölzliste 1: Standortgerechte, heimische Gehölze

Große Bäume (> 15 m):		Große Sträucher:	
Acer platanoides	- Spitzahorn[2]	Corylus avellana	- Hasel
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn[2]	Crataegus laevigata	- Zweigriffl. Weißdorn[1,2]
Fagus sylvatica	- Rotbuche[1]	Crataegus monogyn.	- Eingriffl. Weißdorn[1,2]
Prunus avium	- Vogelkirsche	Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus robur	- Stieleiche	Salix caprea	- Salweide[2]
Quercus petraea	- Traubeneiche	Salix triandra	- Mandel-Weide[2]
Tilia cordata	- Winterlinde[2]	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Mittelgroße Bäume (10 – 20 m):		Viburnum opulus	- Gem. Schneeball
Acer campestre	- Feldahorn[1]	**Kleine Sträucher:**	
Carpinus betulus	- Hainbuche[1]	Cornus sanguinea	- Hartriegel
Malus sylvestris	- Holzapfel	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Populus tremula	- Zitterpappel[2]	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche[2]	Rosa canina	- Hundsrose[2]

[1] **für Schnitthecken geeignete Gehölze**
[2] **Pflanzen mit Angebot für nektar- und pollensammelnde Insekten**

Gehölzliste 2: Gehölze für Gärten und Siedlungsbereiche mit dörflichem Charakter

Große Bäume (> 15m):		Große und mittelgroße Sträucher:
Castanea sativa	- Esskastanie[2]	Amelanchier in Arten - Felsenbirne
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde[2]	Cornus mas - Kornelkirsche[2]
Mittelgroße Bäume (10 – 20 m):		Forsythia intermedia - Goldglöckchen
Corylus colurna	- Hasel	Hibiscus syriacus - Garten-Eibisch
Crat. laevig. "Pauls Scarlet"	- Rotdorn	Ilex aquifolium - Stechpalme
Juglans regia	- Walnuss	Laburnum anagyroides - Goldregen
Sorbus domestica	- Speierling	Ligustrum vulgare - Gem. Liguster[1]
Sorbus aria	- Mehlbeere[2]	Philadelphus coronarius - Bauernjasmin
Obstbäume[2] (Halb- oder Hochstamm)		**Kleine Sträucher:**
Äpfel:	Gelber Richard, Rote Sternrette, Roter Eiserapfel, Schöner von Nordhausen, Winterglockenapfel	Buxus sempervirens - Buchsbaum[1]
		Deutzia scabra - Deutzie
		Rosa rubiginosa - Weinrose[2]
Birne:	Gute Luise, Gellerts Butterbirne, Gute Graue	Rosa in Arten und Sorten - Strauchrose[2]
Mirabelle:	Mirabelle von Nancy	Spiraea in Arten und Sorten - Spierstrauch
Zwetsche:	The Czar, Hauszwetsche, Ontario-Pflaume, Oullins Renekode	Johannisbeeren und andere Beerensträucher
Kirsche:	Büttners Rote Knorpel, Großer Schwarze Knorpel, Ochsenherzkirsche, Schwarze Königin	

[1] **für Schnitthecken geeignete Gehölze**
[2] **Pflanzen mit Angebot für nektar- und pollensammelnde Insekten**

Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeburg diesen Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Bückeburg, den

. . . . . .
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1.000
Gemarkung: Evesen Flur: 38

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln- Hannover

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: ???, Stand vom 00.00.2027). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den

.....
Unterschrift

Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Katasteramt Rinteln

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bückeburg, den

. . . . . .
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine 1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der 1. Öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bückeburg, den

. . . . . .
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bückeburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bückeburg, den

. . . . . .
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Bückeburg, den

. . . . . .
Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachgebiet Planen und Bauen der Stadt Bückeburg

Bückeburg, den

. . . . . .

Verletzung der Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach In- Kraft- Treten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bückeburg, den

. . . . . .
Bürgermeister

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 23.01.1990
Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (unmaßstäblich)

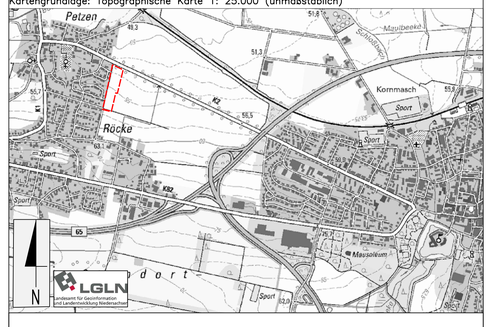

Stadt Bückeburg

OT. Evesen

Bebauungsplan Nr. 241 "Unter Röcke"

einschl. örtlicher Bauvorschriften

Planungsstand: Vorentwurf — Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie weiterer Träger öffentlicher Belange (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB)

Bearbeitet:	Gezeichnet:	Aufgestellt:	Maßstab:	Datum:	BlattNr.:
Stock	Stock	Stadt Bückeburg	1: 1.000	Oktober 2020	